

WSV. Ascloa
Postfach 9008 - 6070 AA Swalmen

Satzung (Statuten)

Artikel 1 -Name und Sitz-

1. Die Vereinigung trägt den Namen: Wassersportvereinigung Ascloa.
2. Die Vereinigung hat ihren Sitz in Swalmen, in der Gemeinde Roermond.

Artikel 2 -Ziel-

1. Die Vereinigung hat das Ziel, den Wassersport, insbesondere den Segelsport zu fördern und auszuüben.
2. Sie trachtet dieses Ziel zu erreichen durch:
 - a) das Abhalten von Versammlungen und Zusammenkünften, Vorlesungen und Kursen.
 - b) Organisation von Trainings, Ausbildungen, Wettstreiten und Fahrten.
 - c) Aufbau und Instandhaltung der hierzu erforderlichen Anlagen und Gerätschaften.
 - d) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, welche das gleiche oder nahezu das gleiche Ziel haben.
 - e) Erhaltung und Erweiterung des verfügbaren Wassersportgebietes.
 - f) andere gesetzliche Mittel, welche den genannten Zielen förderlich sind.

Artikel 3 - Mitgliedschaft-

1. Mitglieder der Vereinigung können sein:

Natürliche Personen, welche das Ziel, die Satzung und die Hausordnung der Vereinigung unterschreiben, das 21. Lebensjahr erreicht haben, den Wassersport tatsächlich ausüben und ein eigenes Wassersportfahrzeug besitzen.

Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar. Der Vorstand kann ein Mitglied von der Forderung entbinden, ein eigenes Wassersportfahrzeug zu besitzen.

Die Vereinigung strebt danach, daß mindestens 50% der Mitglieder die niederländische Nationalität besitzen. Die Vereinigung stellt jedem Mitglied einen Bootsliegeplatz zur Verfügung.
2. Mitglieder sind diejenigen, welche vom Vorstand der Mitgliederversammlung empfohlen und von der Versammlung gewählt werden. Der Vorstand kann eventuell beschließen, interessierte Personen aus triftigen Gründen nicht vorzuschlagen. Hiergegen besteht keine Berufung
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorstellung des Vorstandes ein Mitglied, bei besonderen Verdiensten für die Vereinigung, zum Ehrenmitglied ernennen. Ein Ehrenmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie jedes andere Mitglied.

Ein Ehrenmitglied muß keinen Mitgliedsbeitrag zahlen. Ehrenmitglieder behalten zu allen Zeiten ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

4. Der Schriftführer (Sekretär) im Vorstand führt eine Mitgliederliste, in der alle Namen und Anschriften der Mitglieder verzeichnet sind.
5. Ein Mitglied kann vom Vorstand für eine Zeit von höchstens 6 Monaten beurlaubt werden, wenn es die Satzung, Regeln und Beschlüsse der Vereinigung mißachtet oder den Verein in unredlicher Weise benachteiligt. Während der Beurlaubung kann das Mitglied seine Mitgliedsrechte nicht ausüben. Seine Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung bleiben jedoch bestehen.
6. Innerhalb eines Monats, nachdem das Mitglied von seiner Beurlaubung in Kenntnis gesetzt wurde, kann es bei der Mitgliederversammlung in Berufung gehen und Beschwerde führen. Der Vorstand ist verpflichtet, hierzu eine Versammlung innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Während dieser Zeit bleibt das Mitglied weiterhin beurlaubt.

Artikel 4 -Mitgliedsende-

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod des Mitglieds,
 - b) Kündigung durch das Mitglied,
 - c) Kündigung durch die Vereinigung.
2. Kündigung durch das Mitglied kann nur gegen Ende des Rechnungsjahres und mit einem Monat Kündigungsfrist schriftlich erfolgen. Die Kündigung tritt direkt in Kraft. Das Mitglied kann seine Mitgliedschaft nach der Kündigung nicht fortführen. Den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bleibt das Mitglied schuldig. Zu späte Kündigung hat zur Folge, daß die Kündigung erst am Ende des folgenden Rechnungsjahres mit allen Verpflichtungen wirksam wird. Es sei denn, der Vorstand beschließt bei besonderen Umständen, eine andere Regelung. Ein Mitglied kann sich durch Kündigung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht entziehen. Ausnahmen hiervon sind wie folgt:

Eine Mitgliedschaftskündigung kann innerhalb eines Monats erfolgen, wenn die Vereinigung in eine andere Rechtsform, Aufspaltung oder Fusion übergeht. In diesem Falle bleibt der für dieses Jahr festgesetzte Mitgliedsbeitrag bestehen. Der Vorstand hat in Abweichung hiervon allerdings das Recht, in Übereinstimmung mit dem betreffenden Mitglied, unter bestimmten Bedingungen die Mitgliedschaft sofort zu beenden.
- 3 Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand mit einem schriftlichen Bericht an das Mitglied mit Begründung für die Kündigung.

Eine Kündigung ist möglich wenn.

 - a) das Mitglied sich satzungswidrig verhält,
 - b) das Mitglied trotz schriftlicher Ermahnung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

- c) wenn der Verein eine angemessene Mitgliedschaft nicht weiter verantworten kann. Bei Kündigungen wird das Datum der Beendigung der Mitgliedschaft notiert. Die Beitragszahlung für das laufende Jahr bleibt bestehen.
4. Kündigung aus der Mitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Begründung an das Mitglied. Kündigung ist nur möglich, wenn ein Mitglied gegen die Satzung, Regeln oder Beschlüsse handelt oder gehandelt hat, oder gegenüber der Vereinigung unredlich handelt oder gehandelt hat. Die Entlassung erfolgt sofort, Beitragszahlungen bleiben bestehen.
 5. Innerhalb eines Monats, nachdem das Mitglied von der Kündigung, bzw. Entlassung informiert wurde, kann es bei der allgemeinen Mitgliederversammlung in Berufung gehen und sich wehren. Der Vorstand ist verpflichtet, hierfür eine Versammlung innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Berufung einzuberufen. Bis zur Verhandlung ist das Mitglied weiter beurlaubt.
 6. Die Kündigung oder Entlassung muß in schriftlicher Form erfolgen, auch wenn bisher elektronisch kommuniziert wurde.

Artikel 5 - Jugendmitglieder-

1. Jugendmitglieder sind Personen, welche die Forderung für eine Mitgliedschaft erfüllen und jünger als 21 Jahre sind. Sie können an Veranstaltungen der Vereinigung teilnehmen. Nach ihrem 21. Lebensjahr werden sie im folgenden Jahr Vollmitglied.
2. Die in dieser Satzung für Mitglieder zutreffenden Regeln über Zulassung, Entlassung und Kündigung, sowie deren Folgen sind, soweit wie möglich, auch für Jugendmitglieder gültig.
3. Die für Jugendmitglieder finanziellen Minimumbeiträge werden durch die allgemeine Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Der Vorstand (Schriftführer) führt eine Liste, worin Namen, Geburtsdaten und Adressen geführt werden.

Artikel 6 -Spender-

1. Spender sind diejenigen, welche vom Vorstand als solche zugelassen sind. Sie sind gebunden an die Satzung, Regeln und Beschlüsse der Vereinigung. Sie haben nur Zugang zur Versammlung, wenn die Vereinigung dieses beschließt. Sie haben kein Stimmrecht.
2. Die Mitgliederversammlung stellt den Mindestspendenbeitrag für Spender fest, sei es einmalig oder jährlich.
3. Die in der Satzung getroffenen Regeln über Zulassung und Entlassung und deren Folgen hiervon, gelten soweit möglich, auch für Spender.
4. Der Schriftführer führt eine Liste mit Namen und Adressen der Spender.

Artikel 7 -Mitgliedsbeitrag-

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe wird durch die allgemeine Mitgliederversammlung festgelegt. In diesem Beitrag sind keine Liegeplatz- Energie- und Vergünstigungskosten enthalten. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt. Auch diese Kosten werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Artikel 8 -Vorstand: Zusammenstellung und Ernennung-

1. Die Vereinigung wird durch einen Vorstand verwaltet. Er besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 natürlichen Personen. Die allgemeine Mitgliederversammlung stellt die Anzahl der Mitglieder fest. Der gesetzliche Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, dem Schriftführer (Secretarius) und dem Kassierer (Penningmeester). Der Vorsitzende soll die niederländische Sprache in Wort und Schrift beherrschen und seinen Wohnsitz in den Niederlanden haben. Jeder von ihnen kann aus dem Vorstand einen Stellvertreter für sich benennen, welcher bei Verhinderung die Funktion des Verhinderten wahrnimmt. Der Schriftführer und der Kassierer können von einer Person bekleidet werden. Ein nicht vollständiger Vorstand behält seine Befugnisse. Der Vorstand sorgt dafür, daß die allgemeine Mitgliederversammlung so bald wie möglich über freie Stellen informiert wird.
2. Die allgemeine Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder.
3. Diese Wahl findet ausschließlich auf Vorschlag statt. Der Vorstand ist befugt, einen entsprechenden Vorschlag zu machen. Mitglieder können ihre Vorschläge dem Vorstand mitteilen. Der Vorstand kann über diese Vorschläge mit Mehrheit abstimmen. Die Vorschläge vom Vorstand werden bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt. Diese Vorschläge sind nicht bindend.
4. Vorstandsmitglieder werden für eine Periode von 4 Jahren gewählt und können danach wieder gewählt werden.

Artikel 9 -Vorstand: Ende, Funktion, Entlassung-

1. Die Vorstandsmitgliedschaft endet durch:
 - a) abtreten eines Vorstandsmitgliedes,
 - b) ableben eines Vorstandsmitgliedes,
 - c) Konkurs oder Verögenverlust des Mitgliedes,
 - d) Verlust der Mitgliedschaft in der Vereinigung,
 - e) Entlassung aufgrund eines Beschlusses der allgemeinen Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung bestimmter Umstände.
2. Vorstandsmitglieder können zu jeder Zeit durch die Mitgliederversammlung beurlaubt werden. Die Beurlaubung kann höchstens 3 Monate andauern und kann durch die

allgemeine Mitgliederversammlung noch einmal um den gleichen Termin verlängert werden. Folgt danach keine Entlassung, ist die Beurlaubung beendet. Das Vorstandsmitglied erhält die Gelegenheit, sich in der Mitgliederversammlung zu verantworten und kann sich durch einen Rechtsbeistand vertreten lassen.

Artikel 10 -Vorstand: Einladung, Versammlung, Beschlüsse-

1. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt eine Vorstandsversammlung einzuberufen.
2. Die Einladung muß schriftlich und mindestens 7 Tage vorher erfolgen. Dabei wird der Termin tag nicht mitgerechnet. Ferner sind Termin, Uhrzeit und Versammlungsort anzugeben. Die Einladung kann auf elektronischem Wege an die Adressen der Vorstandsmitglieder erfolgen, wenn sie gut lesbar und verständlich erfolgt.
3. Die Versammlung wird an dem Ort abgehalten, den der Einlader bestimmt.
4. Bei Streitigkeiten mit einer Anordnung von 2 Mitgliedern, kann der Vorstand dennoch rechtskräftige Beschlüsse fassen, wenn alle anderen Mitglieder zustimmen.
5. Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Eine elektronische Vollmacht gilt hier als schriftliche Vollmacht. Es kann sich nur ein Vorstandsmitglied in der allgemeinen Mitgliederversammlung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
6. Bei einer Vorstandsversammlung hat jedes Vorstandsmitglied nur eine Stimme. Sofern in dieser Satzung keine größere Mehrheit vorgesehen ist, gilt die einfache Mehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl ist die Stimme vom Vorsitzenden ausschlaggebend.

Artikel 11 - Vorstand: Leitung von Versammlungen, Notizen, Beschlüsse -

1. Der Vorsitzende leitet die Versammlungen des Vorstandes. Bei seiner Abwesenheit bestimmt die Versammlung selbst einen Versammlungsleiter.
2. Der Vorsitzende bestimmt, in welcher Form eventuelle Abstimmungen erfolgen.
3. Das in der Versammlung ausgesprochene Urteil vom Vorsitzenden über das Ergebnis einer Abstimmung ist verbindlich. Dies gilt auch für den Inhalt eines Beschlusses, worüber abgestimmt wurde, aber keine schriftliche Niederschrift erfolgt ist. Wird direkt nach Verkündung eines Urteils durch den Vorsitzenden, dessen Richtigkeit bestritten, dann findet eine neue Abstimmung statt, wenn die Mehrheit dies verlangt, oder wenn die ursprüngliche Abstimmung nicht persönlich oder schriftlich stattfinden soll. Durch die neue Abstimmung verfällt die Grundlage der ursprünglichen Abstimmung.
4. Von den Verhandlungen in der Vorstandsversammlung werden vom Schriftführer oder einer beauftragten, anwesenden Person, schriftliche Notizen gefertigt. Die Notizen werden nach Verlesen vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

5. Der Vorstand kann auch auf andere Weise Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder des Vorstandes sich einverstanden erklären und der Inhalt bekannt ist. An Stelle einer schriftlichen Erklärung, kann auch ein elektronischer, lesbarer und verständlicher Bericht an die Adressen aller Vorstandsmitglieder mit dem entsprechenden Thema erfolgen.

Artikel 12 - Vorstand: Rechte und Befugnisse -

1. Der Vorstand verwaltet die Vereinigung. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, die ihm übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Vermögensstand der Vereinigung zu wahren, und mit Bezug zu den Vereinstätigkeiten und nach den Anforderungen, welche aus diesen Tätigkeiten entstehen, zu verwalten und zu bewahren. Er ist ferner verpflichtet, über alle Vorkommnisse, über Bescheide, Beschlüsse und andere wichtige Gegebenheiten, eine Niederschrift anzulegen und zu bewahren, so daß alle Rechte und Pflichten der Vereinigung nachvollziehbar sind. Dies Niederschriften sind 7 Jahre aufzubewahren.
2. Der Vorstand ist berechtigt, Beschlüsse von Übereinkommen zu fassen, bei Verfremdung und Beschwerden von Schriftgut, jedoch nicht bezüglich von Übereinkommen, wobei die Vereinigung sich als Bürge oder Schuldner verpflichtet, sich für einen Dritten stark macht, oder sich zur Sicherstellung von Schuld mit einem Dritten verbindet. Diese Befugnisbeschränkung kann an Dritte weiter gegeben werden. Der Vorstand ist nicht befugt zur Annahme von Hinterlassenschaften, außer sie werden als Begünstigung und in der Besitzbeschreibung erwähnt.

Artikel 13 - Vertreter -

1. Der Vorstand vertritt die Vereinigung.
2. Die Vertretungsbefugnis hat jedes Vorstandsmitglied.
3. Die in den vorgenannten Abschnitten genannten Befugnisse von Vorstand und Vorstandsmitgliedern gelten auch dann, wenn ein Mitglied oder mehrere gegenteiliger Ansicht sind.
4. Der Vorstand kann beschließen, gelegentlich eine befristete Vollmacht an einem oder an mehrere Vorstandsmitglieder, zusammen oder einzeln, zu vergeben um die Vereinigung in den Grenzen der erteilten Vollmacht zu vertreten.
5. In allen Fällen, worin die Vereinigung eine gegenteilige Ansicht gegenüber dem Vorstand hat, kann die Mitgliederversammlung eine oder mehrere Personen anweisen die Vereinigung zu vertreten.

Artikel 14 -Berichterstattung und Verantwortung -

1. Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist mit dem Kalenderjahr identisch.

2. Der Vorstand hält eine allgemeine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres ab. Eine Verlängerung dieses Termins kann durch die Mitgliederversammlung ausnahmsweise erfolgen. Ein Jahresbericht über den Stand der Vereinsangelegenheiten und über die Zukunftspläne ist hierbei vorzulegen. Die Bilanz und der Stand von Gewinnen und Verlusten ist hierbei der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Schriftstücke hierüber werden vom Vorstand unterzeichnet und aufbewahrt. Fehlt die Unterzeichnung bei einem oder mehreren Schriftstücken, dann wird unter Angabe von Gründen Meldung gemacht. Wenn die Vereinigung ein oder mehrere Unternehmen unterhält, welche aufgrund der Gesetze im Handelsregister eingetragen sind, wird der Stand von Nutzen und Lasten der Unternehmungen gemeldet.
3. Der Vorstand legt der allgemeinen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht zur Genehmigung vor. Wird hierüber keine Klarheit erzielt, und auch nicht durch einen Wirtschaftsprüfer, wie im bürgerlichen Gesetzbuch festgelegt, dann erfolgt die Kontrolle und Prüfung durch eine, von der Versammlung bestimmte Kontrollkommission. Die Kommission soll aus mindestens 2 Mitgliedern bestehen, welche aber nicht dem Vorstand angehören. Die Kommission kann höchstens 2 Jahre nacheinander tätig sein. Der Vorstand ist verpflichtet, der Kommission Einsicht in alle Buchführungsunterlagen zu gewähren, welche für die Prüfung und Kontrolle erforderlich sind. Wenn die Kommission es für erforderlich hält, kann sie für ihre Überprüfung externe Fachkundige zu Hilfe nehmen. Ihren Prüfungsbericht legt die Kommission der Mitgliederversammlung zur Genehmigung oder Ablehnung des Jahresberichtes vor. Wenn der Jahresbericht genehmigt wurde, kann dem Vorstand Entlastung erteilt werden.

Artikel 15 - Jahresversammlung, Befugnisse -

1. Der allgemeinen Mitgliederversammlung stehen Befugnisse zu, welche nicht durch Gesetze und durch diese Satzung an den Vorstand fallen.
2. Jährlich, innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, wird eine Jahreshauptversammlung abgehalten. In dieser Versammlung müssen mindestens die folgenden Tagesordnungspunkte verhandelt werden:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) Antrag zur Genehmigung oder Ablehnung des Jahresberichtes,
 - c) Antrag auf Entlastung des Vorstandes,
 - d) Ernennung von Mitgliedern für die Kontrollkommission für das neue Geschäftsjahr,
 - e) Ernennung neuer Vorstandsmitglieder, wenn Mitglieder ausscheiden,
 - f) Vorstellung neuer Vereinsmitglieder durch den Vorstand.
3. Die Einladung zur Versammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher. Der Tag der Versammlung und der Einladungstag werden nicht mitgerechnet.

4. Neben dem Versammlungsort, dem Datum und der Uhrzeit muß die Einladung eine Tagesordnung enthalten.

Artikel 16 -Mitgliederversammlung: Einberufung-

1. Die allgemeine Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Eine Anzahl Mitglieder sind gemeinsam berechtigt, wenn sie 10 % der Stimmen sind, den Vorstand schriftlich aufzufordern, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung muß innerhalb von 4 Wochen erfolgen. Wenn der Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Aufforderung keine Einladung zur Versammlung ausgesprochen hat, können die genannten Mitglieder selbst eine Versammlung einberufen.
2. Die Einladung muß schriftlich, sie kann aber auch auf elektronischem Wege erfolgen.
3. Der Termin von der Einladung bis zur Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage. Die Tage der Einladung und der Versammlung werden nicht mitgerechnet.
4. Der Versammlungsort, das Datum und die Uhrzeit müssen aus der Einladung ersichtlich sein. Ferner muß der Grund für die Versammlung und eine Tagesordnung in der Einladung vermerkt sein.

Artikel 17 -Jahresversammlung: Zugang und Stimmrecht-

1. Zugang zur allgemeinen Mitgliederversammlung haben alle nicht beurlaubten Mitglieder von Vorstand und Vereinigung. Die Versammlung kann beschließen, auch andere Personen zuzulassen (auch zu Teilen der Versammlung). Beurlaubte Mitglieder, und Mitglieder welche gekündigt haben oder gekündigt wurden, haben Zugang zu dem Teil, wo über ihre Berufung entschieden wird.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied und jedes Ehrenmitglied verfügt über eine Stimme. Kein Stimmrecht haben beurlaubte Mitglieder und Jugendmitglieder.
3. Abstimmungen per Vollmacht sind unzulässig.

Artikel 18 - Jahresversammlung: Abstimmung und Beschlußfassung -

1. Sofern in dieser Satzung nicht anders festgelegt, erfolgen Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder. Blanko Stimmbriefe und ungültige Stimmen zählen nicht mit bei Beschlußfassungen, allerdings zählen sie mit, bei einem in der Satzung vorgeschriebenen Versammlungsbeschluß.
2. Das in der Versammlung gesprochene Urteil des Vorsitzenden über das Ergebnis einer Abstimmung ist verbindlich. Dies gilt auch für den Inhalt eines Beschlusses, worüber abgestimmt wurde, und der schriftlich festgehalten wurde. Wird sofort nach der Aussprache eines Urteils vom Vorsitzenden dessen Rechtmäßigkeit bezweifelt, dann muß eine neue Abstimmung erfolgen, wenn die Mehrheit dies verlangt oder wenn die ursprünglichen

- Stimmen eine persönliche oder schriftliche Abstimmung, oder wenn ein Stimmberechtigter dies verlangt. Durch die neue Abstimmung werden die vorherigen Abstimmungen nichtig.
3. Wenn bei Abstimmung über die Wahl von Personen beim ersten Wahlgang keine Mehrheit erzielt wurde, dann erfolgt ein erneuter Wahlgang. Wenn auch dann keine Mehrheit zustande kommt, wird bei einer Zwischenabstimmung beschlossen, zwischen welchen Personen abgestimmt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet dann das Los.
 4. Bei gleicher Stimmenzahl über einen Vorschlag, der nicht über die Wahl von Personen bestimmt, wird der Vorschlag verworfen.
 5. Alle Abstimmungen erfolgen mündlich, es sei denn der Vorsitzende und, oder mindestens 5 Mitglieder verlangen schriftliche Abstimmung in neutralen und geschlossenen Stimmbriefen. Abstimmung durch Zuruf oder Handzeichen ist möglich, es sei denn, ein Mitglied verlangt persönliche oder schriftliche Abstimmung. Stimmberechtigte Mitglieder können ihr Stimmrecht nicht mittels elektronischer Kommunikationsmittel ausüben.
 6. Ein einstimmiger Beschluß aller Mitglieder, auch wenn dieser außerhalb einer Versammlung gefaßt wurde, hat gleiche Wirkung wie bei einer Versammlung, wenn er mit Vorkenntnis des Vorstandes erfolgte.
 7. Wenn in einer Mitgliederversammlung alle Mitglieder anwesend sind, und alle zustimmen, können über alle in der Tagesordnung vorkommenden Themen gültige Beschlüsse gefaßt werden. Dies gilt auch, wenn ein Thema nicht oder nicht in vorgeschriebener Weise in der Einladung angekündigt, oder wenn die Einladung nicht in rechtskräftiger Form erfolgte.

Artikel 19 - Mitgliederversammlung: Leitung und Schriftführung -

1. Eine allgemeine Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet. Fehlt der Vorsitzende, dann bestimmt der Vorstand ein anderes Mitglied aus seiner Mitte den Vorsitz zu übernehmen. Wird hierbei keine Vorsitzerschaft erzielt, dann bestimmt die Versammlung selbst die Leitung.
2. Von den verhandelten Themen in jeder Versammlung, wird vom Schriftführer oder einer anderen vom Vorsitzenden bestimmten Person, eine Niederschrift gefertigt und vom Schriftführer und Vorsitzenden unterschrieben.

Artikel 20 - Satzungsänderungen -

1. Die Vereinssatzung kann durch Beschluß der allgemeinen Mitgliederversammlung geändert werden. Wenn ein Antrag auf Änderung der Satzung an die Versammlung herangetragen wird, muß dies stets in der Einladung zur Versammlung vorgestellt werden.
2. Die Person, welche die Versammlung zur Änderung der Satzung einberuft, muß mindestens 5 Tage vor der Versammlung, eine Abschrift des Vorschlages für die Änderung, allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitteilen.

3. Ein Beschluß zur Satzungsänderung muß mit zweidrittel Mehrheit gefaßt werden.
4. Eine Satzungsänderung tritt in Kraft, direkt nach dem eine notarielle Akte festgelegt wurde. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, diesen notariellen Akt zu veranlassen. Eine beglaubigte Abschrift dieser Akte über die Änderung, mit vollständigem Text, muß beim Handelsregister niedergelegt werden.

Artikel 21 - Fusion, Teilung, Umwandlung -

Beim Beschluß der allgemeinen Mitgliederversammlung zur Zusammenfügung (Fusion) oder Teilung im Sinne von Titel 7 im Buch 2 des bürgerlichen Gesetzbuches, oder zur Änderung in eine andere Rechtsform, in Übereinstimmung mit Artikel 2 : 18 des bürgerlichen Gesetzbuches, dann ist von den Bestimmungen des vorherigen Artikels soviel wie möglich der Vereinbarungen anzuwenden, abzüglich der gesetzlichen Forderungen.

Artikel 22 -Auflösung -

1. Die Vereinigung kann durch Beschluß der allgemeinen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der in dieser Satzung erwähnte Beschluß bei Satzungsänderung ist auch anzuwenden bei einem Auflösungsbeschluß. Beim Auflösungsbeschluß wird eventuell vorhandenes Vermögen und der Nutzen durch Liquidationssaldo ermittelt. Wenn die Vereinigung zum Zeitpunkt ihrer Auflösung keine Vermögenswerte mehr hat, hört sie auf zu bestehen. In dem Falle läßt der Vorstand die Eintragung im Handelsregister löschen. Die Niederschriften und Akten der aufgelösten Vereinigung verbleiben noch 7 Jahre nach Auflösung in Verwahrung bei einer vom Vorstand bestimmten Person. Innerhalb von 8 Tagen muß diese Person, mit Namen und Anschrift, dem Handelsregister mitgeteilt werden.
2. Die Vereinigung wird ferner entbunden durch:
Zahlungsunfähigkeit, nach dem die Vereinigung in Konkurs gegangen ist, oder durch Aufhebung des Konkurses, wenn Besitztum vorhanden ist, und dazu dienenden Aussprachen in den im Gesetz genannten Fällen.

Artikel 23 - Begleichung -

1. Der Vorstand ist beauftragt, mit der Begleichung des Vermögens der Vereinigung, soweit beim Auflösungsbeschluß keine andere Vereinbarung getroffen wurde.
2. Nach dem Beschluß zur Auflösung befindet sich die Vereinigung in Liquidation. Die Vereinigung bleibt nach ihrer Auflösung weiter bestehen, soweit es zur Auflösung ihres Vermögens erforderlich ist. Während der Abrechnung bleibt diese Satzung so weit wie nötig in Kraft. In Schreiben und Ankündigungen, welche von der Vereinigung ausgehen, muß erwähnt werden, daß sie in Konkurs gegangen ist oder aufgelöst wurde.

3. Ein Gewinnsaldo, nach Begleichung der Schulden, wird soweit wie möglich, nach den Bestimmungen, in Übereinstimmung mit den Zielen der Vereinigung verwendet. Dieses gilt auch beim Auflösungsbeschluß, auch bei dessen Fehlen. Die Auflösung endet dann, wenn dem Auflöser (Abwickler) keine Guthaben mehr bekannt sind. Die Vereinigung hört auf zu bestehen, wenn kein Vermögen mehr vorhanden ist. Der Auflöser meldet das Ende der Vereinigung an das Handelsregister.

Übergangsbestimmung:

Jugendliche, welche bei Inkrafttreten der Satzungsänderung ihr 21. Lebensjahr erreicht haben, werden bei Beginn des nächsten Geschäftsjahres ordentliches Mitglied der Vereinigung.

Diese Satzungsänderung erfolgte auf Beschluß der allgemeinen Mitgliederversammlung vom 30. November 2012.

Die niederländische Fassung wurde durch Notar Peter H.M.J. Tijssen aus Venlo beglaubigt, und befindet sich in Übereinstimmung mit den niederländischen Gesetzen und mit den Vorschriften des KNWV.

Die Eintragung ins Handelsregister erfolgte unter Nr. 40175008.

Deutsche Übersetzung: Robert Nelissen.